

*Anforderungen an die Richter und Schöffen*

Die Familienrichter müssen sich neben hoher fachlicher Qualifikation durch ein großes Einfühlungsvermögen in alle Angelegenheiten, die Kinder und Minderjährige betreffen, sowie durch das Streben auszeichnen, der Familie bei der Verwirklichung ihrer erzieherischen und fürsorglichen Funktion zu helfen. Bei der Auswahl und Prüfung der Familienrichterkandidaten werden neben den charakterlichen Anforderungen folgende Kriterien berücksichtigt:

- das richtige Verständnis für die Politik von Partei und Staat bezüglich der Rolle und Funktion der Familie, ihrer Festigung und ihres Schutzes sowie für die Aufgaben bei der Erziehung der Jugend;
- gute Arbeitsergebnisse in der bisherigen Tätigkeit;
- ihre Kenntnisse auf dem Gebiet der Psychologie, Soziologie und Pädagogik;
- der Abschluß eines vom Ministerium der Justiz -in Abstimmung mit der Hochschule für spezielle Pädagogik durchgeführten postgradualen Studiums bzw. ähnlicher spezieller Studien oder die Bereitschaft zur Bewältigung solcher Studien;
- der Kandidat muß älter als 30 Jahre sein und mindestens fünf Jahre richterliche Erfahrung haben.

Ähnliche Kriterien müssen die Schöffen für Familiensachen erfüllen. Sie erhalten ebenfalls eine entsprechende Ausbildung auf dem Gebiet der Psychologie, Pädagogik und Familiensoziologie.

Großes Gewicht wird im Familiengerichtswesen auf die prophylaktische, vermittelnde, fürsorgliche oder resozialisierende Tätigkeit gelegt. So widmet jeder Familienrichter ein Drittel bis zur Hälfte seiner Arbeitszeit der Rechtsprechung, und mindestens die Hälfte der Arbeitszeit verwendet er für die Vollstreckungsfragen, die prophylaktische Tätigkeit und das vorbereitende Verfahren. Er nutzt dabei nicht nur in Strafverfahren gegen Minderjährige und in Vormundschaftssachen, sondern auch in anderen Verfahren, z. B. in Ehescheidungsverfahren oder in Verfahren wegen der Genehmigungserteilung zur Eheschließung, in breitem Maße die erwähnten diagnostisch-konsultativen Einrichtungen der Justizorgane und, soweit dies erforderlich ist, auch die beratenden Einrichtungen anderer Organe. Es geht hauptsächlich darum, z. B. bei übereinstimmenden Scheidungsanträgen der Ehegatten auf der Grundlage des Berichts des Kurators für Minderjährige und des Gutachtens der diagnostischen Familienberatungsstelle eine gerichtliche Entscheidung zu treffen, die das Wohl der minderjährigen Kinder und damit das Interesse der Gesellschaft ausreichend berücksichtigt.

Zu den Aufgaben des Familienrichters gehört neben der Beaufsichtigung der Tätigkeit des Kuratorenstützpunktes für die Arbeit mit Jugendlichen auch, soweit dies erforderlich ist, die Unterbringung von Minderjährigen in anderen Familien. Hinzu kommt die angemessene Disziplinierung jener Eltern, die die Pflichten gegenüber ihren Kindern nicht gehörig erfüllen und die mit entsprechenden Kosten belastet werden müssen, insbesondere in den Fällen, in denen der Minderjährige infolge der Vernachlässigung in einer Besserungsanstalt oder in einer anderen geschlossenen Einrichtung untergebracht wird.

*Zur Effektivität der Arbeit der Familiengerichte*

Die bisherige Tätigkeit der Familiengerichte in Polen zeigt, daß die neue Struktur des allgemeinen Gerichtswesens die komplexe Lösung der Fragen erleichtert, die aus den familiären Beziehungen entstehen und die insbesondere mit der Auflösung einer Ehe, mit der Gewährleistung der materiellen sowie wohnungsmäßigen Voraussetzungen und vor allem mit der Schaffung der Bedingungen für die ordnungsgemäße Erziehung der Kinder durch die Familie, die sich in einer schwierigen Situation befindet, verbunden sind. Verfahren, die die Familie betreffen, machen über 40 Pro-

zent der Verfahren aus, die jährlich bei den Rayongerichten eingehen.

Die Effektivität des Wirkens der Familiengerichte sowie ihres Hilfsapparates zur Festigung der Familie und zum Schutz von Kindern hängt aber nicht nur von der Richtigkeit und Sorgfalt des Vorgehens sowie von der Gerechtigkeit der Entscheidungen, sondern vor allem auch von der von ihnen ausgehenden prophylaktischen und vollstreckenden Tätigkeit ab. Diese ist sowohl mit der frühen Aufdeckung von Gefährdungen der Interessen von Kindern als auch mit der Zusammenarbeit der Gerichte mit anderen staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen verknüpft.

Die Effektivität der Arbeit der Familiengerichte steht auch im Zusammenhang mit der Stärkung der Mitverantwortung der Bürger für die Entwicklung ihrer Familien sowie mit der Herausbildung von Verhaltensweisen, die der sozialistischen Moral entsprechen. Darauf haben die Familiengerichte im Verlaufe eines ordnungsgemäß durchgeführten Verfahrens sowie mit einer überzeugend begründeten Entscheidung Einfluß. Die Frage der Effektivität hängt schließlich auch eng mit der weiteren Entwicklung des Rechtsbewußtseins der Gesellschaft zusammen. Dieser Prozeß wird insbesondere durch die breite Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte an der Tätigkeit der Familiengerichte gefördert. Das bewirken z. B. auch die mehreren hunderttausend Schöffen und gesellschaftlichen Kuratoren für Minderjährige.

*Originalbeitrag für „Neue Justiz“; Übersetzung aus dem Polnischen von Dr. Helmut Keil*

- » Kuratoren sind beruflich oder ehrenamtlich arbeitende Helfer des Familiengerichts. Zu den Pflichten des Berufskurators gehört es, Feststellungen über die Familien- und sonstigen Erziehungsverhältnisse eines Minderjährigen sowie über andere Einflüsse auf die Gestaltung seiner Persönlichkeit zu treffen sowie die Arbeit der gesellschaftlichen Kuratoren mit aufsichtsbedürftigen Minderjährigen zu organisieren und zu beaufsichtigen. Als Berufskuratoren werden Absolventen einer Spezialschule für Pädagogik berufen.

(Fortsetzung von S. 487)

- Fällen vgl. OG, Urteil vom 6. Juni 1974 - 2 Zst 20/74 - (NJ 1974, Heft 15, S. 471).
- 8 Zur Berechnung der Höhe des Schadenersatzes in diesen Fällen vgl. BG Cottbus, Urteil vom 14. Dezember 1978 - 002 BSB 325/78 - (NJ 1979, Heft 6, S. 282).
- 9 Vgl. dazu OG, Urteil vom 3. Juni 1976 - 2 b OSK 8/76 - (NJ 1976, Heft 16, S. 498).
- 10 Vgl. dazu OG, Urteil vom 17. April 1975 - 2 b Zst 9/75 - (NJ 1975, Heft 17, S. 518); OG, Urteil vom 6. April 1977 - 2 a OSK 5/77 - i (NJ 1977, Heft 12, S. 378); BG Karl-Marx-Stadt, Urteil vom 30. Januar 1976 - 2 BSB 14/76 - mit erl. Anm. von R. BeCkert (NJ 1976, Heft 19, S. 594).
- 11 Vgl. Stadtgericht Berlin, Urteil vom 2. Februar 1978 - 104 BSB 8/78 - mit erl. Anm. von R. BeCkert (NJ 1978, Heft 8, S. 365).
- 12 Vgl. OG, Urteil vom 17. Juni 1976 - 2 b OSK 13/76 - mit erl. Anm. von H. Pompoes (NJ 1976, Heft 17, S. 526) unter Beachtung der Neufassung des § 44 Abs. 2 StGB.
- 13 Zur außergewöhnlichen Strafmilderung bei Eigentumsstraf-taten Rückfälliger vgl. OG, Urteil vom 21. Juni 1973 - 2 Zst 6/73 - (NJ 1973, Heft 15, S. 455); OG, Urteil vom 17. Oktober 1973 - 2 Zst 28/73 - (NJ 1974, Heft 2, S. 56); OG, Urteil vom 5. Dezember 1973 - 2 Zst 38/73 - (NJ 1974, Heft 7, S. 211); OG, Urteil vom 15. Juli 1976 - 2 b OSK 18/76 - (NJ 1976, Heft 17, S. 528); OG, Urteil vom 10. Juni 1976 - 2 a OSK 10/76 - (NJ 1976, Heft 17, S. 529). \*123\*5

Neuerscheinung im Staatsverlag der DDR

### Zusammenarbeit der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit UdSSR - DDR

176 S.; EVP (DDR): 12 M

Die vom Institut für ausländisches Recht und Rechtsvergleichung an der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR herausgegebene Arbeit, deren Autoren drei Rechtswissenschaftler aus der DDR und ein sowjetischer Rechtswissenschaftler sind, gliedert sich in fünf Kapitel:

1. Die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der UdSSR und der DDR und die Rolle des Rechts bei der Regelung dieser Zusammenarbeit
2. Der rechtliche Mechanismus der WTZ zwischen der UdSSR und der DDR
3. Die Rechtsformen der Zusammenarbeit bei der Durchführung wissenschaftlicher sind technischer Forschungsarbeiten
4. Die rechtliche Regelung der Übergabe und Nutzung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse
5. Der Rechtsschutz wissenschaftlich-technischer Ergebnisse